

HERDER-KORRESPONDENZ

Sechstes Heft - 4. Jahrgang - März 1950

Wir können nur glauben, daß auch Katastrophen in allem Dunkel vom Licht des Sinnes durchschienen werden, daß Gott auch in dem, was uns Unfinn scheinen möchte, einen Sinn verbirgt. Es ist ein Glaube. Aber nur wer es glaubt, läßt die Transzendenz in das eigene Dasein hinein, ohne die es den Ausgang aus der Krise nicht gibt.

Theodor Steinbüchel

Deutsche Meldungen

Die Konfessionen in der Ostzone Das „Deutsche Pfarrerblatt“ vom 1. Dez. 1949 veröffentlichte einen Bericht über „Die Kirchen der Ostzone nach der Volkszählung vom 29. Okt. 1949“ von Pfr. R. Schneider-Bernburg. Die Übersichten stützen sich auf das gedruckte Material des Statistischen Zentralamtes bei der „Deutschen Wirtschaftskommission“ in Berlin. Die Angaben können sich daher nur auf die politischen Ländergrenzen beziehen, die nicht mit den landeskirchlichen Grenzen übereinstimmen.

Land	Wohnbevölkerung	evgl.
Brandenburg	2 527 492	2 157 741 = 85 %
Mecklenburg	2 139 640	1 777 034 = 83,1 %
Sachsen-Anhalt	4 160 539	3 320 806 = 79,8 %
Thüringen	2 927 497	2 241 371 = 76,6 %
Sachsen	5 558 566	4 635 222 = 83,4 %
Gesamte Zone	17 313 734	14 132 174 = 81,6 %

Land	kath.	Gemeinschaftslos
Brandenburg	232 199 = 9,2%	4,7%
Mecklenburg	305 950 = 14,3%	2,2%
Sachsen-Anhalt	633 444 = 15,2%	4,4%
Thüringen	488 902 = 16,7%	5,9%
Sachsen	450 012 = 8,1%	7,8%
Gesamte Zone	2 110 507 = 12,2%	5,5%

Zum Vergleich wird auf die Statistik von 1933 verwiesen. In den damaligen Landesgrenzen betrug die Verteilung:

Land	evgl.	kath.
Brandenburg	90,52%	5,22%
Mecklenburg	94,98%	3,95%
Sachsen-Anhalt	88,19%	7,04%
Thüringen	89,52%	2,71%
Sachsen	87,03%	3,79%

Eine ausführliche Darlegung zeigt den Einfluß der Umsiedlung seit 1945 auf die Bevölkerungszusammensetzung. Erschütternd ist die Statistik nach Lebensaltern:

Lebensalter Jahre	männlich	weiblich	insgesamt
2—3	141 039	135 890	276 929
12—13	144 979	141 094	286 073
22—23	56 816	135 061	191 877
32—33	72 842	155 396	228 238
42—43	115 931	161 799	277 730
52—53	95 275	136 105	231 380
62—63	76 736	98 819	175 555

Fastnacht im Heiligen Jahr Verschiedene deutsche Bischöfe haben in diesem Jahr die Gläubigen aufgerufen, sich der Beteiligung an öffentlichen Fastnachtsvergnügen zu enthalten oder doch wenigstens darin Maß zu halten. Anlaß dazu bot ihnen vor allem das Heilige Jahr, aber auch ein anderer, höchst bedauerlicher Umstand, der den Mangel an Solidarität in unserm Volk kennzeichnet. Man versteht, daß die Vergnügungsindustrie wie jeder andere Wirtschaftszweig ihren Absatz steigern möchte und Reklame macht. Die Reklame folgt heutzutage den Gesetzen der Massenpsychologie und ist ständig auf der Suche nach einem Schlagwort, das „alles Bisherige in den Schatten stellt“. Wenn nun aber der Reklamespruch für 1950 ausgerechnet lauten mußte: „Fastnacht wie noch nie“ — ein Wort, das allerdings seinem Urheber das Zeugnis ausstellt, daß er von Reklame etwas versteht, dann wurden dadurch die Masseninstinkte doch wohl in einer Art und Weise angestachelt, daß die Kirche als Stimme des öffentlichen Gewissens dazu nicht mehr schweigen durfte. Wer sich noch an den schlechten Eindruck erinnert, den wir mit dem Fastnachtsrummel im vorigen Jahr im Ausland erweckt haben, von dem wir doch auf Schritt und Tritt abhängig sind, wird der Kirche dafür auch aus nationalen Gründen dankbar sein. Wer vollends sich daraus ein Gewissen macht, durch die glänzende Fassade des heutigen Westdeutschland hindurch in das graue Elend hineinzuschauen, wird mit den Bi-

schöfen darin einig sein, daß für den Christen in diesem Falle nicht nur der gute Eindruck auf dem Spiel stand, sondern das höchste Gebot der Religion, nämlich das Gebot der Nächstenliebe. Darum handelt es sich vor allem, nicht nur um die Gefahren für Mäßigkeit und Keuschheit.

Wie der Freiburger Weihbischof in seinem Aufruf sagt, ist es für unsere Zeit charakteristisch, daß „auf allen Gebieten des Lebens die Grenzen verwischt sind“. Einen guten Kommentar zu diesen Worten liefert die evangelische Zeitschrift „Christ und Welt“, wenn sie, in andern Zusammenhänge, schreibt (9. 2. 1950, S. 9): „In der Praxis des Lebens liegt zwischen den Grenzen von Gut und Böse das ganze große Reich der Kategorien, die unsere übliche Ethik allzusehr außer acht läßt: das Reich des Ordinären und Gemeinen, des Schlampigen und Unordentlichen, des Degoutanten und Schmutzigen, das nicht gut und dabei doch nicht eigentlich böse ist: und wir meinen Tag um Tag zu sehen, daß hier für die meisten Menschen das eigentlich Gefährdende liegt: „Gute“ und „Böse“ gibt es nur außerordentlich wenige, aber von den Schlampigen, Unordentlichen und Ordinären gibt es Tausende mit allen vergiftenden Folgen, die das für das Gemeinschaftsleben der Menschen hat.“ In dieser Situation ist es, wie der Freiburger Aufruf sagt, „Aufgabe derer, die sich zu Christus bekennen“, die vielen feinen Grenzen zwischen dem ideal Guten und dem massiv Bösen, das wir bei unseren ethischen Betrachtungen scheinbar allein noch berücksichtigen, wieder zu entdecken und zu unterscheiden. Keine andere sittliche Christenpflicht verlangt so sehr nach dieser Unterscheidungsgabe und diesem Feingefühl wie die Nächstenliebe. Wer die „Fastnacht wie noch nie“ damit entschuldigen wollte, daß er den Armen dadurch nichts entzogen habe, würde diesem massiven Denken verfallen sein. Nicht, was er für sich verbrauchte, wird ihm vorgeworfen, sondern daß er es mit einer Geste tat, die ungezählte an Leib und Seele notleidende Menschen beleidigen mußte.

Wir Katholiken sollten, wie die Bischöfe sagen, vor allem aber nicht vergessen, daß das Heilige Jahr nach dem Willen Pius' XII. „in erster Linie ein Jahr der inneren Einkehr und Entsühnung“ sein soll. Es geht um die „innere Vernichtung“ der Schuld auf Erden, aus der sich alles Leid und alle Unordnung unserer Tage herleiten. „Wer sollte sich — so fragt der Papst — von dieser Welt der Sühne fernhalten wollen, deren Haupt der göttliche Gekreuzigte selbst ist und die die gesamte streitende Kirche umfaßt?“ Es müßte darum, wie der Freiburger Bischof lehrt, für alle Gläubigen und erst recht für alle katholischen Gemeinschaften selbstverständlich sein, jetzt ihr Leben so einzurichten, daß es „mit dem Geiste des Heiligen Jahres vereinbar ist“. „Alle Christen und Katholiken sollten in diesem Heiligen Jahre sich entschließen, in einem andern Sinne „Fastnacht wie noch nie“ zu feiern, dadurch nämlich, daß sie, der Einladung des Heiligen Vaters folgend, diese Tage benützen zu inständigem Gebet für die eigenen Sünden und zur Sühne für die Sünden der ganzen Welt...“

Der Erzbischof von Freiburg hat, aus diesem Geiste einer tiefen Auffassung des Heiligen Jahres und im Hinblick darauf, daß es vielleicht in gewissen Fällen angebracht sein kann, selbst eine an sich mögliche Romreise in diesem Jahre aus Rücksicht auf die Not in unserm Lande zu unterlassen, seinen Diözesanen den Gedanken nahegelegt, daß es „ein großes Werk bedeutete, wenn die Gläubigen,

die gesonnen waren und in der Lage wären, eine Rompilgerfahrt zu unternehmen, aber dieselbe mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse nicht durchführen können; einen Teil der dazu bestimmten Mittel den Notleidenden bei uns zugute kommen ließen.“ Diese Anregung hat „allenthalben verständnisvolle und bereitwillige Aufnahme gefunden“. In diesem Zusammenhang hat sie vor allem dargetan, daß es der Kirche auch in diesem Jahr bei ihrem warnenden Worte nicht daran lag, den Menschen die Freude zu verbieten, sondern daß sie im Augenblick die Erfüllung des Liebesgebotes für dringender ansieht als Fastnacht und selbst als Rompilgerfahrten.

**Verfassungsgerichts- Die sozialdemokratische Landtags-
hof und christliche fraktion in Südbaden hat vor dem
Schule Staatsgerichtshof des Landes einen**

Prozeß von grundsätzlicher Bedeutung verloren. Es handelte sich darum, ob das Kultusministerium gegen die in der Verfassung verbürgte Gleichheit aller Staatsbürger verstoße, wenn es Lehrern, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, in den südbadischen Simultanschulen die Anstellung verweigert bzw. solche Lehrer beruflich benachteiligt.

In der badischen Verfassung heißt es einerseits, daß die Schulen „Simultanschulen mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn“ sind, andererseits dagegen, daß „niemand seiner religiösen Anschauungen wegen benachteiligt werden darf“.

In Ausführung des ersten dieser Verfassungsgrundsätze handelte das Ministerium gemäß dem Artikel 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910, der bei der Besetzung der Lehrerstellen „tunlichste Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis der Schüler“ verlangt, und verweigerte mehreren gottgläubigen Lehrern die Wiederanstellung im badischen Schuldienst.

Der Staatsgerichtshof entschied; daß der Artikel 34 des badischen Schulgesetzes von 1910 zur Verfassung nicht in Widerspruch steht. Zwar ist dieses Gesetz durch das Grundschulgesetz von 1934 außer Kraft gesetzt worden. Der Hinweis der badischen Verfassung, daß die Schulen „im überlieferten badischen Sinne“ geführt werden sollen, gelte aber nicht der nationalsozialistischen Rechtsauffassung von 1934, sondern dem badischen Gesetz von 1910.

Allerdings würde „eine starre Anwendung des Grundsatzes, daß der Lehrer dem religiösen Bekenntnis der Schüler angehören müsse“, unter Umständen gegen die Verfassung verstoßen. Aber das badische Gesetz von 1910 verlange nur, daß „tunlichst“ auf das Glaubensbekenntnis der Schüler Rücksicht genommen werde. In diesem Gesetz sei deshalb die Möglichkeit zu einer Verwaltungspraxis gewährleistet, durch die eine Benachteiligung von Lehrern auf Grund ihres religiösen Bekenntnisses vermieden werden könne. Der Staatsgerichtshof habe nicht zu prüfen, ob die Praxis des Ministeriums dieser Möglichkeit Rechnung trage, was zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört. Er habe lediglich festzustellen, daß das badische Schulgesetz von 1910, worauf sich das Ministerium beruft, verfassungsgemäß ist.

Es wird also in Südbaden dabei bleiben können, daß Lehrer oder Kandidaten des Lehramtes, die keiner der beiden christlichen Kirchen angehören, zur Ausübung ihres Berufes an den öffentlichen Schulen in Südbaden de facto nicht zugelassen werden, soweit sie sich nicht bereits gegenwärtig im Schuldienst befinden.

Dies Urteil des südbadischen Staatsgerichtshofes ist sowohl in nichtkatholischen wie in katholischen Kreisen kritisiert worden. In der Zeitschrift „Die Gegenwart“ (1. 2. 1950) wird bezeichnenderweise eine „konkrete Bestimmung der ‚Christlichkeit der Schule in altpadischem Sinn‘ einerseits und des Grundrechts der Lehrpersonen andererseits“ verlangt. Man bezweifelt in diesem Kommentar, daß der Staatsgerichtshof zu Recht vorausgesetzt habe, die heutige badische Verfassung wolle in ihrem Bekenntnis zur „Christlichkeit“ ohne weiteres die Auffassung von 1910, d. h. die „tunlichste Rücksichtnahme auf die Konfessionen“ fortführen. Mit anderen Worten: man gibt der Vermutung Ausdruck, daß das Bekenntnis zum „Christentum“ in einer heutigen Verfassung mit den „Konfessionen“ von 1910 nicht mehr identisch ist.

In katholischen Kreisen hat man bemängelt, daß das Gericht der badischen Tradition nicht genügend gerecht geworden ist. Nach dieser Tradition ist die Anstellung eines Lehrers, der keiner der beiden christlichen Kirchen angehört, in einer christlichen Simultanschule undenkbar. Wenn das badische Gesetz von 1910 davon sprach, daß auf das Glaubensbekenntnis der Schüler „tunlichst“ Rücksicht genommen werden müsse, sollte damit gesagt sein, daß in Ausnahmefällen ein evangelischer Lehrer in einer überwiegend katholischen Klasse unterrichten könne oder umgekehrt. Daß aber ein unchristlicher Lehrer in einer christlichen Simultanschule angestellt werden kann, widerspricht durchaus dem „überlieferten badischen Sinn“ dieser Schule.

Es wäre auch abwegig, aus der Tatsache, daß ein nichtchristlicher Lehrer in Baden nicht angestellt werden kann, eine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes herzuleiten, nach dem niemand wegen seiner Religion benachteiligt werden darf. Kein Staatsbürger hat ein Recht auf Berufung in ein bestimmtes Beamtenverhältnis. Gewiß ist die Regierung oder das Ministerium verpflichtet, eine derartige Berufung nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, und es ist ihm durch die Verfassung verwehrt, jemanden wegen seiner religiösen Überzeugung zurückzuweisen. Wenn aber das religiöse Bekenntnis zum Bestandteil der sachlichen Qualifikation für eine bestimmte Stelle wird, fehlt einem Bewerber, der das Bekenntnis nicht besitzt, zugleich die sachliche Qualifikation. Wenn der Lehrer nach der badischen Verfassung einen christlichen Unterricht zu erteilen hat, wird man wohl nicht umhin können zuzugeben, daß einem Manne, der nicht Christ ist — und das heißt im „überlieferten badischen Sinne“ katholischer oder evangelischer Christ —, die sachliche Qualifikation fehlt, einen solchen Unterricht zu erteilen.

Betreuung deutscher Zivilarbeiter im Ausland

Seit drei Jahren, so meldet die Presseabteilung des Deutschen Caritasverbandes, befaßt sich der Deutsche Caritasverband in Freiburg mit dem Problem der deutschen Zivilarbeiter im Ausland. Neben Aufgaben caritativer und kultureller Art gilt sein Bemühen vor allem der Sicherstellung der Seelsorge für die deutschen Arbeiter und deren Familien.

Auf seine Anregung hin ist für die deutschen Zivilarbeiter in Frankreich vom französischen Episkopat eine Aumônerie eingerichtet worden.

Die Sorge des Caritasverbandes gilt im besonderen auch den deutschen Arbeiterinnen in England. Diese werden

von 2 deutschen Priestern und einer Laienhelferin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband betreut.

In Belgien steht ebenfalls ein deutscher Priester im Dienste der Seelsorge an den deutschen Arbeitern. Unter Mithilfe der belgischen kirchlichen Stellen ist es ihm möglich gewesen, ein Wohnheim für die deutschen Arbeiter einzurichten, das unter der Fürsorge deutscher Schwestern steht.

Auch die Arbeiter und Arbeiterinnen in Irland, Island, Luxemburg, Jugoslawien, in Französisch Nord-Afrika und in der Cyrenaika werden in die Betreuung des Deutschen Caritasverbandes einbezogen.

Mit Tausenden von Arbeitern und Hunderten von Familien steht die Betreuungsstelle des Deutschen Caritasverbandes in enger Fühlung. Besonders die Weihnachtsbetreuung ist von unseren Landsleuten in der Fremde dankbar aufgenommen worden.

In Frankreich beginnt nach vorliegenden Meldungen im Zeichen einer Arbeitsminderung eine spürbare Rückwanderung deutscher Arbeiter. In gleicher Weise sind auch die Arbeitsplatzangebote bei den französischen Werbestellen zurückgegangen.

Filmproduktionsfirma gegen katholischen „Filmdienst“

Eine Hamburger Filmproduktionsgesellschaft will Zivilklage erheben gegen das Organ der katholischen Filmkommission in Deutschland, den „Filmdienst“, und zwar auf „Geschäftsschädigung“ und Bedrohung der Filmfreiheit.

Der „Filmdienst“ hatte den Film „Das Mädchen und der Vagabund“ der Jungen Film-Union (Rolf Meyer) mit 3, d. h. „abzuraten“ eingestuft mit der Begründung, er predige die freie Liebe und übe einen sittlich verderbenden Einfluß auf die Jugend aus. Die Pressestelle der angegriffenen Produktionsfirma sprach von „klerikaler Filmzensur“ und bezeichnete den kommenden Prozeß als „einen der interessantesten und kulturpolitisch bedeutsamsten Prozesse der Nachkriegszeit“.

Die katholische Filmkommission Deutschlands stellt dazu fest, daß sie keine Zensur, lediglich eine Beratung kennt, wie sie seit Jahren in 33 Ländern der Welt üblich ist. Außerdem entspricht diese internationale Gepflogenheit in katholischen Kreisen einer ausdrücklichen Forderung der päpstlichen Filmenzyklika „Vigilanti cura“, in der es heißt: „Das Volk soll unterrichtet werden, welche Filme erlaubt sind für alle, welche nur mit Vorbehalt, welche schädlich oder positiv schlecht sind.“

Nach Erzbischof Berning, dem Filmreferenten der Fuldaer Bischofskonferenz, enthalten die Gutachten der katholischen Filmkommission „einen Rat der Kirche, kein im Gewissen unter Sünde verpflichtendes Gebot“.

Das kirchliche Urteil über diesen Film, der die freie Liebe verherrlicht und sittlich verderblichen Einfluß auf die Jugend ausübt, steht in Deutschland durchaus nicht allein. In einer Filmfachzeitschrift, die gewiß nicht in Verdacht steht, klerikal beeinflusst zu sein, dem Fachorgan „Filmpostarchiv“ in Frankfurt am Main, urteilt Dr. Helmut Müller, ein bekannter Filmkritiker:

„Dieser Film ist eine glatte Enttäuschung. Seine Handlung ist peinlich. Überall, wo der Vagabund auftaucht, fallen ihm die Mädchen nur so zu. — Wir sagten, daß die Handlung peinlich anmute. Sie tut es deshalb, weil sie das wahre Leben wohl doch auf eine zu primitive Form verfälscht.“

Die Gutachten in der katholischen Filmkommission, das wird stets deutlich erklärt, sind wesentlich *sittlich-religiös* gemeint und geben erst in zweiter Linie ein filmkünstlerisches Urteil ab. Auf dieser Ebene der sittlich-religiösen Beurteilung betrachtet sich die katholische Filmkommission als durchaus zuständig; sie hat einen päpstlichen Auftrag für eine solche Tätigkeit, die zudem für Deutschland von sämtlichen deutschen Bischöfen ausdrücklich gewünscht und bestätigt ist.

Die katholische Filmkommission und der von ihr herausgegebene Filmdienst werden in Ruhe den Ausgang dieser Zivilklage abwarten. Wenn eine Filmproduktion Urteilen entgehen will, die eine Geschäftsschädigung mit sich bringen, dann mag sie bessere Filme schaffen. Die gleiche Kommission wird dann ihre Geschäftsförderin sein, wie das jeder am Beispiel der „Nachtwache“ feststellen kann. Dieser Prozeß aber legt den Verdacht nahe, daß eine Produktionsgesellschaft einem schlechtgehenden Film auf billigere Weise zu einem besseren Geschäft verhelfen will.

Natürlich taucht auch wieder das alte Argument „Bedrohung der Filmfreiheit“ auf. Man wird indessen wohl auch weiterhin in Deutschland offen sagen können, welche Filme moralisch schädlich oder gar moralisch schlecht sind. Durch die Wahrheit kann niemals die Freiheit, auch nicht die des Films, beeinträchtigt werden. Die sachliche, maßvolle Arbeit der katholischen Filmkommission ist weiterhin in Kreisen der Produzenten, Verleiher, Kinobesitzer und des Publikums anerkannt. Sie wird weiterhin der Förderung des Films dienen.

Wer sich selbst ein Urteil über die Beratung des katholischen Volksteils durch die katholische Filmkommission bilden will, hat durch eine äußerst preiswerte, soeben erschienene Publikation dazu eine günstige Gelegenheit. In Düsseldorf, dem Sitz der katholischen Filmkommission für Deutschland (Büro: Prinz Georgstraße 44), erschien ein Sonderheft des Filmdienstes, das zu fast 1100 deutschen und ausländischen Filmen des augenblicklichen Filmverleihangebotes die *sittlich-religiösen* Gutachten veröffentlicht.

Auch die wichtigsten Vorspannangaben sind beigefügt. Das umfangreiche Sonderheft kostet nur DM —,50 und gibt einen klaren Beitrag und einwandfreien Beweis dafür, daß die Tätigkeit der katholischen Filmkommission nicht nur keine „Bedrohung der Filmfreiheit“ bedeutet, sondern auf eine großzügige Förderung des Films abzielt.

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus Süd- und Westeuropa

Zum Rücktritt von Myron Taylor Mit Rücksicht auf die Bedeutung der katholischen Kirche in Amerika und auf die Verschärfung der internationalen Lage wird der Rücktritt von Myron Taylor als ein wichtiges kirchenpolitisches Ereignis betrachtet werden müssen. Der Rücktritt kam für die römische Öffentlichkeit überraschend und war von Taylor selbst noch kurz zuvor dementiert worden. Der persönliche Vertreter des amerikanischen Präsidenten bei Papst Pius XII. hat sein Amt am 27. Februar 1940 angetreten. Die Errichtung dieser außerordentlichen diplomatischen Mission wurde damals vom Präsidenten mit den durch den Krieg gebotenen Notwendigkeiten begründet, und diese amtliche Begründung ist auch später

nie durch eine andere ersetzt worden. Da die Unterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen Amerika und dem Heiligen Stuhl von einflußreichen Kreisen des Protestantismus als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Trennung von Kirche und Staat und als Begünstigung der Katholiken angesehen wird, konnte der Charakter dieser Mission, wenn der Präsident einen Verfassungskonflikt vermeiden wollte, nur ein außerordentlicher sein. Präsident Truman hat jedoch noch 1946 erklärt, die Tätigkeit seines Vertreters werde bis zum Friedensschluß mit Deutschland und Japan fortgesetzt werden.

Myron Taylor hat seinen Entschluß, schon vorher zurückzutreten, mit Gesundheitsrücksichten begründet. Jedoch ist auch sein ständiger Vertreter abgereist und das Büro der Vertretung in Rom geschlossen worden. Man wird deshalb vermuten, daß noch andere Gründe zum Rücktritt Taylors geführt haben. Der römische Korrespondent von „Le Monde“ berichtete am 25. 1. 1950, daß in Rom das Gerücht umgeht, Taylor habe die Absicht, zum Katholizismus überzutreten. Es wäre in diesem Falle ein Ausdruck seines Taktges, daß er zuvor sein Amt niederlegte. Ein Teil der Presse neigt jedoch zu der Annahme, Präsident Truman habe nunmehr dem andauernden Drängen jener protestantischen Kreise nachgegeben, die, nachdem die Feindseligkeiten beendet waren, von Jahr zu Jahr deutlicher erkennen ließen, daß sie nun keinen Grund mehr für das Fortbestehen der Vertretung sehen und schärfstens darüber wachen, daß sich daraus nicht allmählich normale diplomatische Beziehungen entwickeln. Man hatte zwar nicht den Eindruck, daß in letzter Zeit „der Chor der Opposition zu einem Geheil angeschwollen“ wäre, wie „Catholic Herald“ (27. 1. 50) behauptet; aber daß die Opposition alle Mittel anwenden wird, um ihrer Auslegung der Verfassung Geltung zu verschaffen, steht wohl außer Frage. In diesem Zusammenhang haben verschiedene Zeitungen darauf angespielt, daß einige Zwischenfälle zwischen Missionaren der „Church of Christ“ und der Bevölkerung, die sich vor kurzem in Frascati und Castel Gandolfo ereigneten, die Annahme des Rücktrittsgesuchs beeinflußt hätten. Das Staatsdepartement war allerdings von der Gruppe, die sich im „Kongreß für die religiöse Freiheit“ zusammengeschlossen hat, zu einem Protest wegen dieser Zwischenfälle aufgefordert worden. Es hat jedoch ausdrücklich in Abrede gestellt, daß Taylor deswegen zurückgetreten oder auch nur zur Berichterstattung zurückberufen worden sei.

Präsident Truman selbst hat auf einer Pressekonferenz erklärt, daß die durch Taylors Rücktritt geschaffene Lage vom Außenministerium geprüft und die Möglichkeit der Fortsetzung der Beziehungen zum Heiligen Stuhl „auf derselben Grundlage“ erwogen werden wird. Im Vatikan selbst äußert man sich mit der an diesem Platz üblichen Zurückhaltung, bekundet jedoch ein gewisses Vertrauen, daß Taylor ersetzt werden wird. Die Aufhebung dieses Amtes zu Beginn des Heiligen Jahres könnte wohl auch wirklich nicht anders aufgefaßt werden denn als ein Symptom für die Verschärfung der Gegensätze in der Welt.

Die Freien Gewerkschaften in Italien gegenüber den Problemen der Gegenwart

Italien gehört zu den Ländern, in denen nach dem Krieg eine Einheitsgewerkschaft geschaffen worden war. Diese hat sich jedoch nicht bewährt.

Nach und nach wurde sie immer stärker politisiert, wobei die kommunistischen Strömungen die Oberhand gewan-